

Wasserrecht;

Sanierung der Kläranlage Zangberg auf Flur-Nr. 111/4, Gem. Zangberg, mit Einleitung in den Mitterbach auf Flur-Nr. 115 der Gemarkung Zangberg

Bekanntmachung

Die Gemeinde Zangberg betreibt auf der Flur-Nr. 111/4, Gem. Zangberg, eine kommunale Kläranlage; das gereinigte Abwasser wird in den unmittelbar vorbeifließenden Mitterbach eingeleitet. Hierfür wurde zuletzt mit Bescheid vom 16.07.2021 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Nunmehr beantragt die Gemeinde Zangberg eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Gleichzeitig soll auch die bestehende Kläranlage saniert werden. In einem ersten Schritt wurde bereits ein Bandfilter eingebaut. Die bisherige Teichkläranlage soll in eine Tauchkörperanlage umgebaut werden.

Die erforderliche Auslegung des Antrages gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 59 Satz 1 Bayer. Wassergesetz, i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt (Art. 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)).

Es wird der Antrag der Gemeinde Zangberg vom 29.06.2022 sowie die Antragsunterlagen vom 27.05.2022 mit Ergänzungen vom 03.11.2022 ausgelegt.

Dies kann in der Zeit vom

21.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022

eingesehen werden auf der Internetseite der Gemeinde Ampfing unter www.ampfing.de > **Einrichtungen > Kläranlage** sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/industriekl-ranlagen-und-kommunale-kl-ranlagen.html>.

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, ausnahmsweise unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln persönlich eingesehen werden.

Jede Person, deren Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstraße 1, 84539 Ampfing oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis **03.01.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch das geplante Vorhaben, erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Antragstellerin und ggf. Fachbehörden, wie beispielsweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Gegebenenfalls wird der Erörterungstermin durch eine online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 PlanSiG ersetzt.

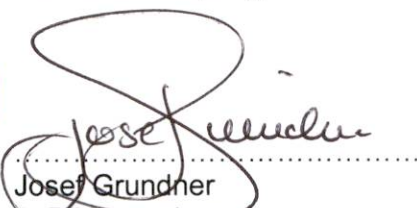
Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die geplante Einhausung ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Ampfing, 15.11.2022

Gemeinde Ampfing




.....
Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht an den Amtstafeln der Gemeinde Ampfing in Ampfing, Stefanskirchen und Salmanskirchen

Aushang am: 18.11.2022
Abgenommen am: 21.12.2022